

# **Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Roter See“ auf dem Gebiet der Stadt Brüel (Benutzungssatzung Erholungsgebiet Roter See)**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Brüel am 13.10.2020 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde folgende Benutzungssatzung erlassen:

## **§ 1**

### **Gegenstand der Satzung**

- (1) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung auf dem Gebiet des „Erholungsgebietes Roter See“ der Stadt Brüel und dient dem Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen des Erholungssuchenden und der Gäste sowie der Vermeidung von Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung.  
Mit Betreten des Erholungsgebietes erkennt jeder Besucher diese Benutzungssatzung an.
- (2) Das Erholungsgebiet wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Benutzung für Spiel, Sport und Erholung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Das Erholungsgebiet umfasst die Grundstücke Flur 2 Flurstück Nr. 132/1, 133,3, 133/2, 160, 83, 84 (zum Teil) der Gemarkung Brüel.
- (4) Das umfassende Gebiet des Erholungsgebietes Roter See ist in der Anlage der beigefügten Karte ersichtlich. Die Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungssatzung.

## **§ 2**

### **Benutzungsregeln im Erholungsgebiet Roter See**

Innerhalb des Erholungsgebietes Roter See ist insbesondere unzulässig:

1. jegliche Verunreinigungen des Gebietes durch Personen und Tiere,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen im Gebiet (WC, Bänke, Hinweistafeln usw.) zu beschädigen, zu entfernen oder sonst zu verändern,
3. andere Erholungssuchende durch ruhestörenden Lärm aller Art zu belästigen,
4. offene Feuer zu errichten oder das Aufstellen und Benutzen von Grillanlagen,
5. Zelte und Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Flächen aufzustellen,
6. Fahrräder im Bereich des Strandbades zu benutzen,
7. Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) zu benutzen, außer auf den dafür vorgesehenen Plätzen und Einrichtungen, Ausnahmen sind Versorgungsfahrzeuge und Reinigungstechnik, die Leistungen für das Erholungsgebiet erbringen,
8. Tiere, insbesondere Hunde, frei laufen zu lassen (Leinenzwang) sowie im Badebereich, außerhalb der ausgewiesenen Flächen, mitzuführen,
9. ganzjährig zu reiten bzw. Pferde zu führen.

### **§ 3**

#### **Angeln**

Für das Angeln im Erholungsgebiet Roter See gilt:

1. nur an den dafür vorgesehenen Stellen
2. während des Badebetriebes darf nur geangelt werden, wenn dadurch keine Gefährdung der Erholungssuchenden und Gäste zu befürchten ist.

### **§ 4**

#### **Ausnahmen**

- (1) Die Satzung gilt für die übliche Benutzung. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Benutzungssatzung bedarf.
- (2) Sonder- bzw. Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall durch das Amt Sternberger Seenlandschaft erteilt werden.

### **§ 5**

#### **Aufsicht**

Den Anordnungen der zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Erholungsgebiet Beauftragten der Stadt Brüel, die sich als solche auszuweisen haben, ist Folge zu leisten.

### **§ 6**

#### **Verweisung aus dem Erholungsgebiet**

Personen, die den Regelungen dieser Benutzungssatzung zuwiderhandeln oder Anordnungen der nach § 5 dazu berechtigten Personen nicht Folge leisten, können dem Erholungsgebiet verwiesen werden.

### **§ 7**

#### **Haftung**

- (1) Die Gäste und Erholungssuchende benutzen das Erholungsgebiet einschließlich Parkplätze auf eigene Gefahr. Für höhere Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Stadt Brüel nicht.
- (2) Für Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

### **§ 8**

#### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungssatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

Entgegen § 2

1. jegliche Verunreinigung im Erholungsgebiet verursacht,
2. öffentliche Anlagen und Einrichtungen beschädigt, entfernt oder verändert,
3. ruhestörenden Lärm verursacht,
4. offenes Feuer entfacht oder Grillanlagen aufstellt oder benutzt,
5. Zelte oder Wohnwagen aufstellt,
6. im Bereich des Standbades Fahrrad fährt,
7. Kraftfahrzeuge benutzt oder außerhalb der dafür vorgesehen Plätze und Einrichtungen abstellt,
8. Tiere freilaufen lässt oder im Badebereich mitführt,
9. im Gebiet reitet bzw. Pferde führt.

entgegen § 3

1. außerhalb der vorgesehenen Plätze angelt,
2. während des Badebetriebes angelt und dadurch Besucher gefährdet.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 Euro geahndet werden.

## § 9

### Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brüel, d. 08.12.2020

B. Liese  
Bürgermeister

#### **Verfahrensvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung über die Benutzung des „Erholungsgebietes Roter See“ auf dem Gebiet der Stadt Brüel vom 08.12.2020 wird im Internet unter [www.stadt-brueel.de](http://www.stadt-brueel.de) am 23.12.2020 öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



